

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sissach, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A Gemeindeversammlung

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung

(§ 47 Absatz 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Schaffung neuer und Aufhebung bisheriger Stellen

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

(§ 55 und § 57 Absatz 1 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form eines Schreibens an alle Stimmberechtigten.

² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 3 Tonaufnahmen Gemeindeversammlung

(§ 53 Absatz 3 GemG)

¹ Die Gemeindeversammlung wird zwecks wortgetreuer Protokollierung auf Tonträger aufgenommen.

² Nach Genehmigung des Protokolls sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 4 Genehmigung des Protokolls

(§ 60 GemG)

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen.

§ 5 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge

(§ 56 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit den Erläuterungen schriftlich und an der Versammlung mündlich bekanntgegeben.

§ 6 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

(§ 62 GemG)

¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in Erläuterungen schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.

² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungs geschäften können am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Pläne und dergleichen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 7 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)

¹ Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Anschlagkasten des Gemeindehauses öffentlich bekannt gemacht und in der Lokalpresse veröffentlicht.

§ 7a Publikation der Gemeindeerlasse (§ 46b Abs. 1 GemG)

Die Gemeinde publiziert ihre Erlasse im Anschlagkasten des Gemeindehauses sowie auf der Internetseite der Gemeinde.

B. Gemeindebehörden

§ 8 Ständige Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt ein halbes Jahr nach Amtsantritt des Gemeinderates.

§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹ In folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

a. Gemeinderat/Vormundschaftsbehörde

² In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:

- a. Gemeindekommission
- b. Schulrat (Kindergarten/Primarschule und Kleinklassen)
- c. Sekundarschulrat
- d. Sozialhilfebehörde
- e. Rechnungsprüfungskommission
- f. Geschäftsprüfungskommission
- g. Wahlbüros

§ 10 Protokollführung in den Kommissionen

Alle Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Sitzungen ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird durch ein Kommissionsmitglied verfasst.

C. Rechnungswesen

§ 11 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden

(§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. Schulrat für die Anschaffung von Schulmaterial

§ 12 Weitere separate Rechnungskreise

(§ 165 Absatz 2 GemG)

Es bestehen folgende Rechnungskreise:

- a. Regionale Wasserversorgung Wühre
- b. Begegnungszentrum Jakobshof
- c. Friedhofgemeinde Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen

D. Gebühren

§ 13 Verwaltungsgebühren

(§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, welche nicht in Sachreglementen festgelegt sind.

§ 14 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Bussen

§ 15 Bussenanerkennungsverfahren

(§ 81 Absatz 5 GemG)

¹ Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.

F. Schlussbestimmungen

§ 17 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

² Es tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Sissach, den 27. Juni 1996

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

R. Schaffner

B. Bösiger

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt am 28. November 1996.

Liestal, 28. November 1996

§ 18 Revision

Die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 beschlossenen, revidierten Artikel (§§ 7a, 9 Abs. 2 lit. b-d, 11 lit. a, 13) treten nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion BL in Kraft.

Sissach, den 11. Dezember 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin: Der Gemeindeverwalter:

P. Schmidt

G. Heinimann

Genehmigt durch die **Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft** am 25. Mai 2004 mit In-Kraft-Setzung rückwirkend auf den 1. März 2004.